

Bundesrat

Drucksache 686/91

08.11.91

Wi - Fz - In**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
(Konzessionsabgabenverordnung - KAV)**A. Zielsetzung**

Begrenzung der ständig gewachsenen Belastung der Verbraucher mit Konzessionsabgaben unter Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Kommunen und Bereinigung einer veralteten unübersichtlichen Rechtsgrundlage.

B. Lösung

Die Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgaben wird umgestellt auf bundeseinheitliche Festbeträge pro kWh auf heutigem Niveau.

C. Alternativen

Abschaffung der Konzessionsabgaben mit Ausgleich der Einnahmeverluste bei den Kommunen.

D. Kosten

Die Verordnung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte außerhalb der Kommunen. Ob sich bei den Kommunen Einnahmезuwächse oder -einbußen einstellen, ist von der weiteren Entwicklung des Strom- und Gasverbrauchs, insbesondere im Tarifabnehmerbereich abhängig.

Bundesrat

Drucksache 686/91

08.11.91

Wi - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (422) - 630 01 - Ko 32/91

Bonn, den 8. November 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Y. E. J. van

Verordnung
über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
(Konzessionsabgabenverordnung - KAV)
Vom 1991

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (Versorgungsunternehmen) an Gemeinden und Landkreise (§ 8).

(2) Konzessionsabgaben sind Entgelte für das einfache oder ausschließliche Recht, zur Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom oder Gas im Gemeindegebiet öffentliche Verkehrswege für das Verlegen und den Betrieb von Leitungen zu benutzen.

§ 2

Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Pfennigbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. bei Strom in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	2,60 Pfennig
bis 100.000 Einwohner	3,12 Pfennig
bis 500.000 Einwohner	3,91 Pfennig
über 500.000 Einwohner	4,69 Pfennig

2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	1,01 Pfennig
bis 100.000 Einwohner	1,21 Pfennig
bis 500.000 Einwohner	1,52 Pfennig
über 500.000 Einwohner	1,82 Pfennig

b) bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	0,44 Pfennig
bis 100.000 Einwohner	0,53 Pfennig
bis 500.000 Einwohner	0,66 Pfennig
über 500.000 Einwohner	0,79 Pfennig.

Maßgeblich ist die vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. bei Strom	0,22 Pfennig,
2. bei Gas	0,06 Pfennig.

(4) Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalender-

jahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz. Versorgungsunternehmen und Gemeinde können höhere Grenzpreise vereinbaren.

(5) Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,

1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder
2. deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 3 Pfennig je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. Für nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Versorgungsunternehmen und Gemeinde können niedrigere Grenzmengen oder höhere Grenzpreise vereinbaren.

§ 3

Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

(1) Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinde für einfache oder ausschließliche Wegerechte nur die folgenden Leistungen vereinbaren oder gewähren:

1. Preisnachlässe für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde, der ausschließlich aus dem Haushalt der Kommune finanziert wird, bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,
2. Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch

Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,

3. Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt.

Für die Benutzung anderer als gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie für die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch dürfen ausschließlich die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Leistungen vereinbart oder gewährt werden.

(2) Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere

1. sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden; Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler Energieversorgungskonzepte oder für die Beratung für einen rationellen und sparsamen Umgang mit Energie bleiben unberührt,
2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

§ 4

Mindestgewinn

Konzessionsabgaben dürfen nur gezahlt werden, soweit dem Versorgungsunternehmen mindestens ein Handelsbilanzgewinn in Höhe von 1,6 vom Hundert des Sachanlagevermögens verbleibt, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Steuerbilanz ausgewiesen ist. Bei Querverbundunternehmen ist für der Ermittlung des Mindestgewinns nur das Sachanlagevermögen derjenigen Energie- und Wasserversorgungsbetriebe, für die Konzessionsabgaben vereinbart sind, und der auf diese Betriebe entfallende Handelsbilanzgewinn zu berücksichtigen. Bei Kapitalgesellschaften bleiben die Auswirkungen von Ergebnisabführungsverträgen außer Betracht. Kürzungen der Konzessionsabgabe können innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre ausgeglichen werden, soweit dadurch der Mindestgewinn nicht unterschritten wird.

§ 5

Tarifgestaltung

(1) Konzessionsabgaben sind in den allgemeinen Tarifen auszuweisen. Gelten die allgemeinen Tarifpreise für mehrere Gemeinden, genügt die Angabe der für sie maßgeblichen Höchstbeträge sowie der Hinweis auf den Vorrang von Vereinbarungen, daß keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind.

(2) Soweit bei Versorgungsgebieten mit mehreren Gemeinden das Versorgungsunternehmen und eine Gemeinde vereinbaren, daß für die Belieferung von Stromtarifabnehmern keine Konzessionsabgaben oder niedrigere als die nach den §§ 2 und 10 zulässigen Beträge gezahlt werden, sind die allgemeinen Tarifpreise in dieser Gemeinde entsprechend herabzusetzen.

(3) Bei Strom gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 erst von dem Zeitpunkt an, zu dem eine nach dem 1. Januar 1992 erteilte Tarifgenehmigung wirksam wird.

§ 6

Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

(1) Abschlagszahlungen auf Konzessionsabgaben sind nur für abgelaufene Zeitabschnitte zulässig. Eine Verzinsung findet außer im Fall des Verzuges nicht statt.

(2) Vorauszahlungen dürfen nicht geleistet werden.

§ 7

Aufsichtsrechte und -maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann von Versorgungsunternehmen und Gemeinden die Auskünfte und Belege verlangen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) § 14 der Bundestarifordnung Elektrizität findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Landkreise

Landkreise können mit Versorgungsunternehmen Konzessionsabgaben vereinbaren, soweit die Landkreise aufgrund von Absprachen mit den Gemeinden oder auf sonstiger Rechtsgrundlage die Rechte nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stellen können. In diesen Fällen sowie für laufende Verträge zwischen Landkreisen und Versorgungsunternehmen finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend Anwendung. Für die Bestimmung der Höchstbeträge nach § 2 Abs. 2 sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde des Landkreises maßgebend. Diese Höchstbeträge sind auch einzuhalten, soweit Konzessionsabgaben sowohl mit Landkreisen als auch mit Gemeinden vereinbart sind.

§ 9

Übergangsvorschrift

(1) Soweit Konzessionsabgaben bereits für Lieferungen im Jahre 1990 vereinbart und gezahlt worden sind, sind diese Zahlungen spätestens zum 1. Januar 1993 auf Pfennigbeträge je Kilowattstunde umzustellen. Dabei ist, getrennt für Strom und Gas sowie für Tarif- und Sonderabnehmer, zu ermitteln, wie vielen Pfennigen pro Kilowattstunde die zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinde vereinbarte Konzessionsabgabe 1990 entsprochen hätte. Dieser Betrag ist, beginnend 1993, jährlich je Kilowattstunde wie folgt zu kürzen, bis die Höchstbeträge nach § 2 erreicht sind:

1. bei Strom für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,13 Pfennig, an Sonderabnehmer um 0,01 Pfennig,
2. bei Gas für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,05 Pfennig.

(2) Für die Lieferung von Stadtgas dürfen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor dem 1. Januar 1999 keine Konzessionsabgaben vereinbart oder gezahlt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinde und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 und Nr. 120) in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49), die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75) und die Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung und zu ihrer Ausführungsanordnung (D/KAE) vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75) für Strom und Gas außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1991

B e g r ü n d u n g

- - - - -

A. Allgemeines

1. Konzessionsabgaben sind - darüber besteht inzwischen rechtlich weitgehend Einvernehmen - privatrechtliche Gegenleistungen dafür, daß eine Kommune ihre öffentlichen Verkehrswege für die Strom- und Gasversorgung der Letztverbraucher im Gemeindegebiet zur Verfügung stellt. Dabei kann es sich um einfache Wegerechte oder - soweit von der nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 GWB zugelassenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird - um ausschließliche Wegerechte handeln. Erst über diese Wegerechte ist eine flächendeckende Versorgung insbesondere der Tarifabnehmer möglich. Vertragspartner können dabei sowohl Regional- und Verbundunternehmen als auch Stadtwerke sein. Im wirtschaftlichen Ergebnis wird jedoch der Energieverbraucher belastet, soweit die Konzessionsabgaben im Preis weitergegeben werden.

Eine Vorschrift wie nach dem Telegraphenwege-Gesetz, daß die Straßen kostenlos für eine Leitungsverlegung zur Verfügung gestellt werden müssen, gibt es für Strom und Gas nicht. Gültig ist nach wie vor die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04. März 1941 (RAnz Nr. 57 und Nr. 120). Die Anordnung, die auf das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes - Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung - vom 29. Oktober 1936 gestützt ist, legt Höchstbeträge für Tarif- und Sonderabnehmer fest, und zwar als maximal zulässige Prozentsätze der Entgelte aus der Versorgung von Letztverbrauchern. Das Aufkommen der Abgabe dürfte 1989 bei Strom rd. 3 Mrd., bei Gas etwa 500 Mio DM betragen haben.

Die KAE von 1941 sah die schrittweise Abschaffung der Konzessionsabgaben vor und enthielt für alle Gemeinden ein Neueinführungs- und Erhöhungsverbot. Die Bundesländer haben von der Möglichkeit, neue oder höhere Konzessionsabgaben im Einzelfall nach § 11 KAE zu genehmigen, in sehr unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht. Diese Einzelgenehmigungen bezogen sich im wesentlichen auf kleine und mittlere Gemeinden, während die großen Städte in den alten Bundesländern traditionell Konzessionsabgaben erhalten haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom November 1990 (BVerwG 1 C 38.89) die Gültigkeit der KAE und der differenzierten Höchstsätze erneut bestätigt, zugleich aber höchststrichterlich festgestellt, daß der prinzipielle Ausschluß der Gemeinden von der Abgabe, die 1941 keine derartigen Abgaben erhoben haben, inzwischen unter Gleichbehandlungsaspekten nicht mehr zulässig ist. Damit besteht zugleich auch für die Kommunen in den neuen Bundesländern die Möglichkeit zur Vereinbarung von Konzessionsabgaben im Rahmen von Verträgen, durch die - wie im Einigungsvertrag vorgesehen - spätestens zum 01. Januar 1992 die Rechte zur Leitungsverlegung auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden.

2. Durch die Bemessung der Konzessionsabgaben als Prozentsatz der Entgelte hat das Aufkommen in vollem Umfang an den Preissteigerungen der Vergangenheit für Strom und Gas teilgenommen, die zum Teil durch Umwelt- und Sicherheitsauflagen, durch öffentliche Abgaben oder auch durch die zeitweiligen Ölpreiskrisen bedingt waren. Ein weiterer Anstieg - z. B. durch die geplante CO₂-Abgabe - ist vorprogrammiert.

Von besonderem Gewicht ist ferner, daß nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom letzten November nunmehr alle Gemeinden die Höchstsätze der KAE vereinbaren können, das Neueinführungs- und Erhöhungsverbot der KAE also weggefallen ist. Dadurch ist in den alten Bundesländern bei Strom eine Steigerung des Aufkommens um über 1,1 Mrd. DM, bei Gas

um bis zu 200 - 400 Mio DM möglich. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Zuordnung der Heizgaskunden zum Tarif- bzw. Sonderabnehmerbereich wie bisher beibehalten wird. Für die alten Bundesländer könnte sich für Strom und Gas eine Erhöhung der Abgabe von 3,5 auf 5,0 Mrd. DM ergeben. Zusammen mit einer möglichen Belastung der Strom- und Gasverbraucher in den neuen Bundesländern von 1,5 Mrd. DM pro Jahr könnte damit die Belastung insgesamt einen Betrag von rd. 6,5 Mrd. DM pro Jahr erreichen. Jede weitere Verteuerung von Strom und Gas - auch durch Abgaben, Umwelt- und Sicherheitsauflagen - würde diese hohe Belastung weiter nach oben treiben.

3. Die Länderwirtschaftsminister fordern bereits seit Jahren eine Reform des Konzessionsabgabenrechts. Am 21. März 1991 hat die Wirtschaftsministerkonferenz in Hamburg einstimmig verlangt, daß es im Interesse der Verbraucher und aus gesamtwirtschaftlichen Gründen unverzichtbar sei, "das Volumen dieser in der Europäischen Gemeinschaft einmaligen Abgabe zu begrenzen und möglichst zurückzuführen."

Der Bundesminister für Wirtschaft hat den Ländern eine baldige Reform zugesagt. Das Bundeskabinett hat dem im Jahreswirtschaftsbericht 1991 zugestimmt.

Die Neuregelung soll als Rechtsverordnung erlassen und auf § 12 Energiewirtschaftsgesetz gestützt werden. Damit sind zunächst nur Regelungen für Strom und Gas möglich, während die KAE von 1941 zusätzlich auch das Wasser umfaßt. Es ist jedoch vorgesehen, die Neuregelung auf Wasser auszudehnen, sobald die für diese Legislaturperiode angekündigte Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes die Ermächtigungsgrundlage entsprechend erweitert hat.

4. Das Reformkonzept, das die Wirtschaftsministerkonferenz im wesentlichen einstimmig gebilligt hat, sieht folgende Eckpunkte vor:

a) Gewährleistung des Rechts für alle Kommunen, Konzessionsabgaben für Strom und Gas zu vereinbaren

Damit wird der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts nach Gleichbehandlung der Kommunen Rechnung getragen. Allerdings hätte die Gleichbehandlung - wie das Gericht deutlich gemacht hat - auch durch Abschaffung der Konzessionsabgaben für alle Gemeinden verwirklicht werden können (entsprechend der Regelung im Telegraphenwege-Gesetz). Eine solche Abschaffung hätte sich - wie die Länderwirtschaftsministerkonferenz bereits 1987 in ihrem Bericht herausgestellt hat - energiepolitisch auch durchaus begründen lassen (Einstufung der Konzessionsabgaben als betriebsfremde Belastung).

Es bestand jedoch von Anfang an Einvernehmen, daß eine Abschaffung der Konzessionsabgaben angesichts ihrer finanziellen Bedeutung für die kommunalen Haushalte nur bei entsprechendem Ersatz in Betracht gezogen werden kann. Da konkrete Ersatzlösungen zumindest kurzfristig nicht in Sicht sind, muß es bei dem Recht für alle Gemeinden bleiben, Konzessionsabgaben vereinbaren zu können.

Im Hinblick auf die Kommunalfinanzen ist auch darauf verzichtet worden, den von der Länderwirtschaftsministerkonferenz unterstützten Vorschlag einer generellen, begrenzten, stufenweisen Kürzung der höchstzulässigen Abgaben zu verwirklichen.

b) Umstellung dieser Abgaben auf Festbeträge je Kilowattstunde und damit Abkoppeln von der Preisentwicklung

Dabei handelt es sich um ein Kernstück der Reform. Die Umstellung erfolgt dadurch, daß Pfennigbeträge in Höhe der jetzt geltenden Prozentsätze, bezogen auf die bundesweiten Durchschnittserlöse, festgelegt werden. Dann ergibt sich für Kommunen mit vergleichsweise niedrigen Strom- und Gaspreisen ein gewisser Erhöhungsspielraum, während in Kommunen mit besonders hohen Preisen eine gewisse Reduzierung vorzunehmen ist (falls die geltenden

Höchsätze im Einzelfall tatsächlich voll ausgeschöpft sind). Zusätzlich führen die Festbeträge zu einer Angleichung der Belastung innerhalb der Abnehmergruppen, beispielsweise zwischen den Bedarfsarten bei Tarifabnehmern. Der Abbau bestehender Verzerrungen in der Preisstruktur zu Lasten der gewerblichen Tarifabnehmer - eines der Ziele der kürzlichen Reform der Bundestarifordnung Elektrizität - wird damit fortgeführt.

Hauptvorteil der Umstellung ist jedoch, daß der weitere ungebremste Zuwachs der Abgaben mit den Preisen für Strom und Gas, auch soweit z.B. durch die geplante CO₂-Abgabe, sonstige Steuern und Abgaben oder durch zusätzliche Umwelt- und Sicherheitsauflagen verursacht, gestoppt wird. Veränderungen werden sich nach Umstellung auf die Festbeträge nur noch durch eine Zu- oder Abnahme des Verbrauchs ergeben. Ein Verbrauchszuwachs ist zumindest in den alten Bundesländern im wesentlichen bei Gas zu erwarten.

Ohne staatliche Eingriffe ist vor allem bei Strom mittelfristig eher mit stabilen bis fallenden Preisen zu rechnen - besondere Preisrisiken bestehen allerdings in den neuen Bundesländern -, so daß die Kommunen, die jetzt die Höchsätze ausschöpfen, in den nächsten Jahren ohne die Umstellung allenfalls in begrenztem Umfang mit einem weiteren Anstieg hätten rechnen können. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Auswirkungen der Reform sowohl auf die Finanzhaushalte der Kommunen als auch auf die Preisstruktur bei Strom und Gas, die Belastung der einzelnen Abnehmergruppen sowie im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt - gemeinsam mit den Bundesländern - genau zu beobachten. Dazu soll die statistische Erhebung der Konzessionsabgaben verbessert werden, um Unsicherheiten in der Datenlage zu beseitigen und ggf. besser korrigierend eingreifen zu können. Höhe und Struktur der Festbeträge sollen einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden, sobald ausreichende Daten auf der verbesserten statistischen Grundlage vorliegen. Dabei sind insbesondere der

Finanzbedarf der Kommunen und die Bedeutung der Konzessionsabgaben für die kommunalen Haushalte sowie die umweltpolitischen Aspekte zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird die Umstellung der Konzessionsabgabe auf Kilowattstunden-Beträge die verbrauchsabhängigen Preisbestandteile weiter erhöhen und damit zusätzlich zum Sparen von Strom und Gas anreizen.

Die Umstellung auf Höchstbeträge je Kilowattstunde erleichtert außerdem den Ausweis im Tarifblatt und verbessert die Transparenz für die betroffenen Strom- und Gasverbraucher.

Darüber hinaus wird eine Preisdifferenzierung innerhalb größerer Versorgungsgebiete zugunsten der Verbraucher in den Kommunen erleichtert, die auf Konzessionsabgaben verzichten oder Beträge unterhalb der Höchstgrenze mit ihren Versorgungsunternehmen vereinbaren.

c) Ausweis der Abgabe in den allgemeinen Tarifen

Den Verbrauchern ist weithin unbekannt, daß Konzessionsabgaben gezahlt werden. Hier soll die Transparenz verbessert werden, indem Konzessionsabgabebezahlungen im Tarifblatt auszuweisen sind.

5. Die Verordnung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte außerhalb der Kommunen. Für deren Haushalte wird auf die Darlegungen zur Entwicklung des Abgabevolumens hingewiesen.

Bei Einführung der Konzessionsabgaben auch in solchen Gemeinden, die bisher keine Zahlung erhielten, ist mit entsprechenden Mehrkosten bei der Strom- und Gasversorgung zu rechnen, so daß - im Rahmen der Genehmigung der Strompreise für Tarifabnehmer oder soweit auf den Energiemärkten durchsetzbar - eine Überwälzung auf die Verbraucher zu erwarten ist.

Der Umfang der Preisveränderung im Einzelfall läßt sich im Vorhinein nicht quantifizieren. Dies hängt auch davon ab, in welchem Umfang die Gemeinden und die Versorgungsunternehmen die zugelassenen Höchstbeträge ausschöpfen oder auch unterschreiten. Wegen des relativ hohen Gewichts der Ausgaben für Energieleistungen sowohl der Haushalte als auch im gewerblichen Bereich ist jedoch tendenziell mit einem Anstieg des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus zu rechnen. Dieser Anstieg ist allerdings nicht allein Folge dieser Verordnung, sondern würde sich auch ohne die Verordnung nach Wegfall des Neueinführungs- und Erhöhungsverbots durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ebenso einstellen können.

Die Umstellung auf Höchstbeträge je Kilowattstunde ist als solche grundsätzlich kostenneutral, so daß dadurch - bezogen auf das Bundesgebiet insgesamt - keine preislichen Veränderungen zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 geht wie die gesamte Verordnung davon aus, daß die Konzessionsabgaben aufgrund privatrechtlicher Verträge zwischen Energieversorgungsunternehmen und Gemeinde gezahlt werden. Der vertragliche Gestaltungsspielraum der Parteien wird dabei durch diese Verordnung beschränkt.

Konzessionsabgaben dürfen nur an Gemeinden und Landkreise (§ 8) gezahlt werden. Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen des Bundes, der Länder, sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder z.B. der Deutschen Bundesbahn dürfen Konzessionsabgaben nicht vereinbart oder gezahlt werden, was § 3 Abs. 1 Satz 2 nochmals ausdrücklich klarstellt.

Nach Absatz 2 sind die Konzessionsabgaben Gegenleistung der Energieversorgungsunternehmen dafür, daß die Gemeinde ihre öffentlichen Wege zur Leitungsverlegung zur Verfügung stellt.

Dies gilt auch, soweit die Gemeinde die Energieversorgung selbst durch Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften vornimmt.

Die Verordnung begrenzt die zulässigen Entgelte für alle Arten von Wegerechten (also auch für Konzessionsverträge, in denen - in erster Linie, ausschließlich oder zusätzlich - von einer Übertragung der Versorgungszuständigkeit die Rede ist). Sie überläßt den Kommunen in den Grenzen dieser Verordnung und im Rahmen der sonstigen Rechtsordnung die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe sie Konzessionsabgaben mit den Versorgungsunternehmen vereinbaren.

Mit Konzessionsabgaben dürfen nur Lieferungen an Letztverbraucher im Gemeindegebiet belastet werden. Ausgenommen sind also Lieferungen an weiterverteilende Energieversorgungsunternehmen, einschließlich ihres Eigenverbrauchs (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2). Keine Konzessionsabgaben sind ferner zulässig, wenn z.B. eine Gasleitung durch ein Gemeindegebiet zur Belieferung einer Nachbargemeinde verlegt wird.

Sofern ein Letztverbraucher im Gemeindegebiet durch Dritte unter Verwendung des Netzes des Versorgungsunternehmens, welches den Konzessionsvertrag abgeschlossen hat, versorgt wird, können auch für diese Lieferungen Konzessionsabgaben vereinbart und gezahlt werden.

Zu § 2 (Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben)
Absatz 1 schreibt vor, daß die Vereinbarung von Konzessionsabgaben nur in Form von Pfennigbeträgen je gelieferter Kilowattstunde zulässig ist. Vereinbarungen in Form von Prozentsätzen der Entgelte sind damit künftig ausgeschlossen. Bestehende Verträge sind gemäß § 9 umzustellen.

Absatz 2 legt die zulässigen Höchstbeträge für Tarifikunden - wie bisher gestaffelt nach Gemeindegrößen - bundeseinheitlich jeweils für Strom und Gas fest. Die Werte sind von den Durchschnittserlösen der Lieferungen an Tarifikunden für das Jahr 1989 abgeleitet, und zwar für Strom 26,03 Pfennige je kWh, für Gas zum Kochen und für Warmwasser 10,1 Pfennige je

kWh, für Gas bei sonstigen Tariflieferungen 4,4 Pfennig je kWh.

Die Differenzierung nach Gemeindegrößen spiegelt die Unterschiede im Wert der Wegerechte und der Ertragskraft wider. Bei Gas ist in Nr. 2 Buchstabe a) der Verbrauch für Kochen und Warmwasser erfaßt. Insoweit besteht ein Konkurrenzverhältnis zum Strom, so daß die Festlegung der Höchstsätze nach den gleichen Maßstäben wie bei den Stromtarifkunden folgerichtig ist. Eine Staffelung nach Gemeindegröße soll aber - wie bisher - auch gelten, wenn für sonstige Zwecke nach allgemeinen Tarifen geliefert wird (Buchstabe b)).

Maßgeblich für die Gemeindegrößenklasse ist die Einwohnerzahl bei Vertragsschluß, wie sie vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschrieben ist.

In Absatz 3 sind - nach der gleichen Methode wie in Absatz 2 - die Höchstsätze für Sondervertragskunden festgelegt. Insoweit bleibt der Status quo für Gemeinden und Sondervertragskunden erhalten; jedoch wird auch hier - wie bei Tarifkunden - der Höchstbetrag bundeseinheitlich festgelegt. Der Unterschied in den höchstzulässigen Abgabesätzen zwischen Tarif- und Sonderabnehmern bleibt also erhalten. Infolge der Umstellung auf Festbeträge wird sich dieser Abstand in absoluten Zahlen gerechnet aber nicht mehr vergrößern. Die Rechtfertigung der unterschiedlichen Abgabesätze folgt insbesondere daraus, daß die Sondervertragskunden typischerweise über Mittelspannungs- oder Hochspannungsnetze versorgt werden, für deren Verlegung die öffentlichen Verkehrswege weniger in Anspruch genommen werden als für das Niederspannungsnetz, über das vor allem die Tarifkunden versorgt werden. Eine Differenzierung der Abgabe unmittelbar nach Spannungsstufen hat sich jedoch als nicht zweckmäßig erwiesen, zumal sich daraus unerwünschte wirtschaftliche Anreize für eine mit Verlusten verbundene Umspannung ergeben könnten.

Auch bei Gas ist der Höchstsatz für Lieferungen an Sondervertragskunden (in den Bereichen Industrie sowie Haushalt und

Kleinverbrauch) auf Basis der Durchschnittserlöse des Jahres 1989 ermittelt.

Absatz 4 sieht für Strom - entsprechend dem bisherigen Recht - eine Grenzpreis vor, so daß Lieferungen zu niedrigeren Preisen von Konzessionsabgaben frei bleiben. 1989 lag der Durchschnittserlös bei 15,07 Pfennig je Kilowattstunde (für 1990 ist mit einer gewissen Absenkung zu rechnen). Lieferungen zu Preisen unterhalb dieser Beträge werden typischerweise über Hoch- und Höchstspannungsnetze abgewickelt, für die die Verkehrsräume der Gemeinden in aller Regel nicht benutzt werden. Nach Angaben der Elektrizitätswirtschaft führt der vorgesehene Grenzpreis dazu, daß von den rund 227.000 gewerblichen Sondervertragskunden über 95 % mit Konzessionsabgabe belastet werden können. Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Praxis in den Gebieten, in denen bereits jetzt Konzessionsabgaben gezahlt werden. Soweit Angaben vorliegen - insbesondere für Ausnahmegenehmigungen nach § 11 KAE - liegt der aktuelle Grenzpreis in der Größenordnung der Durchschnittserlöse der Sondervertragskunden, wobei allerdings künftig der Grenzpreis bundeseinheitlich gelten soll.

Absatz 5 enthält eine entsprechende Regelung für Gas. Insoweit ist die Festlegung von Grenzpreisen durch die starken Preisschwankungen erschwert. Es empfiehlt sich daher eine Grenzmenge für den Jahresverbrauch festzulegen, bei deren Überschreiten die Zahlung von Konzessionsabgaben entfallen soll. Insbesondere um Härten zu vermeiden, ist jedoch auch ein Grenzpreis vorgesehen, der sich allerdings mit der Preisgleitklausel des Gasversorgungsunternehmens verändern soll. Dies entspricht der geltenden Praxis. Bei Neuverträgen ist auf den Durchschnitt der Erlöse für das Jahr des Vertragsschlusses abgestellt, so daß bis zum Vorliegen der amtlichen Statistik in einzelnen Grenzfällen eine gewisse Unsicherheit über die mögliche Konzessionsabgaben-Pflichtigkeit bestehen kann, die jedoch vertretbar ist. Dieser Durchschnittserlös ist dann ebenfalls entsprechend der Entwicklung der Durchschnittserlöse des jeweiligen Versorgungsunternehmens bei der Belieferung von Sondervertragskunden zu verändern.

Zu § 3 (andere Leistungen als Konzessionsabgaben)

Absatz 1 Satz 1 zählt die Leistungen abschließend auf, die zusätzlich zu Konzessionsabgaben und ohne Anrechnung auf die Höchstbeträge gewährt werden können:

Der mögliche Preisnachlaß nach Nr. 1 für Tarifverbrauch entspricht einer langen Tradition und geltendem Recht.

Nr. 2 betrifft Mehrkosten (sog. Folgekosten), die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an ihren Verkehrswegen durch die Existenz der Leitungen entstehen. Kosten für Leitungsarbeiten, die das Versorgungsunternehmen oder von ihm Beauftragte selbst durchführen, sind von dem Versorgungsunternehmen selbst zu tragen. Auch im übrigen soll durch die Neufassung an den bestehenden Musterverträgen nichts geändert werden. Unzulässig bleibt insbesondere die zusätzliche Zahlung von Beträgen für behauptete oder fiktive Wertminderungen der Verkehrswege durch die Leitungsverlegung.

Nr. 3 dient der Klarstellung und entspricht ebenfalls der geltenden Praxis.

Satz 2 dient der Klarstellung und insbesondere der Abgrenzung der Zulässigkeit von Konzessionsabgaben. Soweit sie nicht zulässig sind, dürfen nur die Leistungen erbracht werden, die einer Gemeinde zusätzlich zu Konzessionsabgaben gewährt werden können (bis auf den Rabatt auf Tarifpreise).

Absatz 2 stellt demgegenüber beispielhaft klar, welche Leistungen nicht bzw. nur bei Anrechnung auf die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben gewährt werden dürfen:

Nr. 1 läßt allerdings - aus energie- und umweltpolitischen Gründen - ausdrücklich für Leistungen bei der Aufstellung kommunaler Energieversorgungskonzepte und für die Einsparberatung Ausnahmen zu. Darüber hinausgehende Leistungen sind dagegen, wenn sie überhaupt vom Versorgungsunternehmen erbracht werden, zu Marktpreisen abzurechnen. Dies dient nicht

zuletzt dem Schutz privater Anbieter derartiger Leistungen vor Wettbewerbsverzerrungen zu ihren Lasten.

Nr. 2 schließt die Verpflichtung zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen insbesondere bei Ablauf eines Konzessionsvertrages ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt aus. Abschluß und Durchführung derartiger Verträge unterliegen der besonderen kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht, so daß sich auch die Kartellreferenten des Bundes und der Länder wiederholt mit der Höhe der Zahlung für die Übernahme der Versorgungseinrichtungen durch die Gemeinden befaßt haben. Ziel ist es dabei, daß die Möglichkeit des Versorgerwechsels, die der Gesetzgeber mit der Befristung auf höchstens 20 Jahre offenhalten wollte, nicht durch überzogene Entgeltsforderungen der Versorgungsunternehmen in der Praxis unangemessen erschwert wird; übermäßige Bindungen würden nicht durch die kartellrechtliche Freistellung gedeckt. Umgekehrt soll aber auch die Anlagenübertragung ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt ausgeschlossen sein. Entgeltsvereinbarungen, die am Sachzeitwert der Anlagen anknüpfen, entsprechen der gegenwärtigen Praxis und sind auch in Zukunft - vorbehaltlich anderweitiger kartellrechtlicher oder preisrechtlicher Entwicklungen - nicht zu beanstanden.

Zu § 4 (Mindestgewinn)

Auch künftig soll die Zahlung von Konzessionsabgaben nur bei ausreichendem Mindestgewinn zulässig sein, der die Lebensfähigkeit des Versorgungsunternehmens auch langfristig sichert. Die Neuregelung stellt - wie bereits jetzt die Körperschaftssteuer-Richtlinien - darauf ab, daß ein Mindestgewinn von 1,6 % des Sachanlagevermögens erreicht wird. Maßgeblich ist die Bilanz des Unternehmens im Rechtssinne, das die Versorgung durchführt (Gewinnabführungen dieses Unternehmens bleiben unberücksichtigt). Eine Ausnahme ist für Unternehmen des Querverbands vorgesehen; damit wird die Notwendigkeit vermieden, z.B. verlustbringende Verkehrs- oder Versorgungsbetriebe rechtlich zu verselbständigen, nur um die Zahlung von Konzessionsabgaben für die gewinnbringenden Sparten zu sichern.

Soweit der Mindestgewinn nicht erreicht wird, dürfen die vereinbarten Konzessionsabgaben nicht gezahlt werden, so daß die entsprechenden Mittel für die Stärkung des Unternehmens zur Verfügung stehen (bei Strom-Tariflieferungen vorbehaltlich der Ergebnisse der Preisprüfung). Eine Nachzahlung kann innerhalb der nächsten fünf Jahre erfolgen, sofern trotz dieser Nachzahlung und der Konzessionsabgaben-Zahlung für das jeweilige Jahr der Mindestgewinn erwirtschaftet wird. Auch diese Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 5 (Ausweis der Konzessionsabgaben, Tarifgestaltung)

Absatz 1

Mit der Vorschrift soll die Transparenz bei Konzessionsabgaben-zahlungen verbessert werden. Zu diesem Zweck muß ihre Zahlung in den allgemeinen Strom- und Gastarifen ausgewiesen werden. Gilt der Tarif nur für eine Gemeinde, so ist der dort pro Kilowattstunde zu zahlende Abgabesatz aufzuführen. Versorgt das Versorgungsunternehmen mehrere Gemeinden, so genügt die Angabe der für die verschiedenen Gemeinden maßgeblichen Höchstsätze. Es reicht der Hinweis, daß ggf. keine oder niedrigere Konzessionsabgabesätze zu zahlen sind. Hierdurch wird es den Kunden insgesamt erleichtert, sich über Konzessionsabgaben-zahlungen zu informieren und abzuschätzen, wie hoch ihr Beitrag zur Finanzierung des kommunalen Haushalts auf diesem Wege ist.

Die Verordnung schreibt keinen Ausweis der Konzessionsabgaben auf der jeweiligen Strom- und Gasrechnung vor. Hierdurch wäre die Transparenz zwar weiter verbessert worden, die Rechnung selbst würde aber unübersichtlicher. Aus Sicht der Kommunen wird ein Ausweis auf der Rechnung als unangemessene Herausstellung dieser Abgabe empfunden, die zudem Gemeinden mit Stadtwerken benachteilige (höherer Rechtfertigungsdruck als beim weit entfernten Regionalversorger).

Absatz 2 soll für die preisrechtlich genehmigten Stromtarife sicherstellen, daß die Entscheidung einer Gemeinde, mit ihrem Versorgungsunternehmen Konzessionsabgaben unterhalb der Höchstsätze zu vereinbaren oder darauf zu verzichten, den Tarifkunden dieser Gemeinde auch tatsächlich zugute kommt. Bei kommunal-

len Unternehmen, die nur eine Gemeinde versorgen, ist dies durch die Preisaufsicht gewährleistet. Bei Regionalversorgern mit einheitlichen preisrechtlich genehmigten Tarifpreisen im Versorgungsgebiet würden die Vorteile dagegen der Gesamtheit aller Tarifabnehmer zugutekommen und sich daher bei sehr großen Elektrizitätsversorgungsunternehmen praktisch nicht bemerkbar machen.

Wenn beispielsweise eine kleinere Gemeinde auf Konzessionsabgaben verzichtet, hat der Regionalversorger für Tarifkunden innerhalb dieser Gemeinde die allgemeinen Tarifpreise um 2,60 Pfennig/kWh niedriger festzusetzen. Eine Genehmigung oder ein sonstiges Tätigwerden der Energiepreisaufsicht ist dafür nicht erforderlich.

Bei Gaspreisen und Strompreisen für Sondervertragskunden, die der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht unterliegen, ist eine entsprechende Preisdifferenzierung grundsätzlich als sachlich gerechtfertigt anzusehen.

Gemäß Absatz 3 sind der Ausweis in den allgemeinen Tarifen und die Preisdifferenzierung erstmals nach der nächsten Tarifgenehmigung vorzunehmen. Die Frage, ob es sich bei den Konzessionsabgaben tarifrechtlich um Kosten handelt oder diese Zahlungen bei der Festsetzung des kalkulatorischen Gewinns zu berücksichtigen sind, wird derzeit von den Energiepreisreferenten des Bundes und der Länder geprüft. Eine Präjudizierung dieser Prüfung ist mit der vorgesehenen Regelung nicht verbunden.

Zu § 6 (Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen)

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit von Abschlagszahlungen und Verzinsung.

Absatz 2 schließt Vorauszahlungen aus. Nicht ausgeschlossen sind Darlehen zu marktüblichen Konditionen (bzw. entsprechend abgezinste Vorauszahlungen).

Zu § 7 (Aufsichtsrechte und -maßnahmen)

Absatz 1 verzichtet auf die generelle Verpflichtung der Versorgungsunternehmen und der Gemeinden zur Vorlage der Konzessionsabgaben-Vereinbarungen bei der Energiepreisaufsicht. Die Behörde kann jedoch die notwendigen Auskünfte und Belege für eine Überprüfung im Einzelfall verlangen.

Nach Absatz 2 kann die Behörde die gleichen Aufsichtsmaßnahmen treffen, wie sie nach § 14 der Bundestarifordnung Elektrizität vorgesehen sind. Dies gilt für Konzessionsabgaben für die Belieferung von Tarif- und Sondervertragskunden, und zwar sowohl mit Strom als auch mit Gas.

Zu § 8 (Landkreise)

Soweit derzeit Konzessionsabgaben an Landkreise gezahlt werden, dürfen diese Zahlungen grundsätzlich für die Dauer der Vereinbarung weitergezahlt werden; sie sind jedoch - ebenso wie die Zahlungen an Gemeinden - der neuen Regelung anzupassen; Zahlungen, die bisher auf § 3 Abs. 2 KAE gestützt sind, dürfen jedoch ab 1992 nicht mehr geleistet werden, da das Kriegsende im Sinne der KAE nach übereinstimmender Auffassung des Bundes und der Länder spätestens 1990 eingetreten ist.

Auch die Verlängerung bestehender Vereinbarungen - z.B. über den 1. Januar 1995 hinaus - sowie der Abschluß neuer Vereinbarungen mit Landkreisen zur Zahlung von Konzessionsabgaben bleibt grundsätzlich möglich, soweit die Landkreise über die Recht zur Leitungsverlegung (§ 1 Abs. 2) verfügen können. Dies kann z.B. auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Gemeinden der Fall sein. Inwieweit sich eine solche Rechtsposition der Landkreise bereits aus geltendem Recht ergibt oder durch Landesrecht neu begründet werden könnte, wird von den kommunalen Spitzenverbänden unterschiedlich bewertet. Die Verordnung vermeidet es bewußt, in dieser Streitfrage Stellung zu beziehen.

Soweit die Konzessionsabgaben an Landkreise gezahlt werden, ist im Sinne des § 2 Abs. 2 nicht die Einwohnerzahl des Landkreises, sondern der jeweiligen Gemeinde maßgebend (jeweils

bezogen auf deren Strom- und Gasverbrauch). Soweit in Einzelfällen - etwa in der Umstellungsphase - Konzessionsabgaben an Landkreise und Gemeinden gezahlt werden, haben die Beteiligten und die Aufsichtsbehörde des Landes darauf zu achten, daß die Höchstbeträge der Verordnung auch in der Summe nicht überschritten werden.

Im übrigen stehen den Landkreisen - ebenso wie Bund, Ländern, Post, Bahn usw. - nur die Rechte aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu.

Zu § 9 (Übergangsvorschrift)

Absatz 1 enthält die Übergangsvorschrift für "Altverträge". Nach Satz 1 sind diese Verträge erst zum 1. Januar 1993 auf Pfennigbeträge je Kilowattstunde umzustellen; für 1992 bleibt es also bei der Vereinbarung nach altem Recht.

Nach Satz 2 ist anhand der vertraglichen Vereinbarung zu ermitteln, welche Konzessionsabgaben - ohne evtl. Kürzungen wegen Nichterreichens des Mindestgewinns - jeweils für die Belieferung von Tarifikunden und Sondervertragskunden mit Strom und mit Gas 1990 geschuldet waren. Der jeweilige Betrag ist dann durch die entsprechende Zahl der gelieferten Kilowattstunden zu dividieren, wobei die nach § 2 Abs. 4 und 5 konzessionsabgabefreien Lieferungen nicht zu berücksichtigen sind.

Liegt der sich danach ergebende Betrag je Kilowattstunde nicht oberhalb der Höchstbeträge nach § 2 Abs. 2 und 3, bleibt er bis zum Wirksamwerden einer abweichenden Vereinbarung geschuldet. Liegt der Betrag oberhalb der Höchstbeträge, ist eine Kürzung nur stufenweise vorzunehmen, um die Auswirkungen für die Gemeinde abzufedern; in diesen Fällen kann die Regelung auch bei Änderung, Verlängerung oder Neuabschluß eines Konzessionsvertrages angewendet werden.

Für "Neuverträge" des Jahres 1991 gilt die Übergangsvorschrift nicht. Diese Verträge sind also bereits für 1992 auf Festbeträge umzustellen. Evtl. notwendige Kürzungen sind in einem

Schritt vorzunehmen.

Durch die Freistellung von Stadtgas in den neuen Bundesländern von Konzessionsabgaben (Absatz 2) soll auf die ungünstige Kostensituation dieser Energieversorgung im Interesse der betroffenen Verbraucher Rücksicht genommen werden. Die Vorschrift wird in den Maße an Bedeutung verlieren, in dem in den neuen Bundesländern Erdgas neu eingeführt wird.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll zum 1. Januar 1992 in Kraft treten. Gleichzeitig treten die bisherigen Rechtsvorschriften für Strom und Gas außer Kraft. Für Wasser bleiben sie zunächst gültig. Es ist jedoch vorgesehen, Wasser in diese Verordnung einzubeziehen, sobald im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Konzessionsabgaben entsprechend erweitert worden ist.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
(Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

- Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
- / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
(Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

1. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen."

Begründung:

Konzessionsabgaben sind Gegenleistungen eines Versorgungsunternehmens für die Einräumung des Rechts und der Pflicht, im Gemeindegebiet eine sichere Versorgung zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die öffentlichen Wege zur Leitungsverlegung zur Verfügung gestellt.

2. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird

1,2 Pfennig

b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird

in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	2,6 Pfennig
bis 100.000 Einwohner	3,12 Pfennig
bis 500.000 Einwohner	3,91 Pfennig
über 500.000 Einwohner	4,69 Pfennig"

Begründung:

Der Arbeitspreis für Stromlieferungen im Rahmen des Schwachlasttarifs liegt heute bei etwa 12 Pfennig je Kilowattstunde. Die Umstellung der Konzessionsabgaben auf Festbeträge je Kilowattstunde würde bei undifferenzierter Erfassung aller Lieferungen den Schwachlaststrom weit überdurchschnittlich und deutlich mehr als bei den heutigen Konzessionsentgeltsätzen belasten.

Die Wirtschaftlichkeitsschwelle für die Inanspruchnahme des Schwachlasttarifes würde zu Lasten des Schwachlasttarifes verschoben. Die erhebliche Verteuerung des Schwachlaststromes würde den energie- und umweltpolitisch erwünschten Anreiz zur Verlagerung von Stromanwendungen in lastschwache Zeiten schwerwiegend behindern.

Zur Vermeidung dieses unerwünschten Effektes ist die Festsetzung eines niedrigeren Abgabensatzes auf Schwachlastlieferungen geboten.

Eine Differenzierung der Konzessionsabgaben auf Schwachlastlieferungen nach Gemeindegrößenklassen erscheint nicht sachgerecht. Bei Lieferungen nach Grenzkostenkalkulationen, wie sie Schwachlastlieferungen darstellen, ergeben sich aus den Extraspielräumen keine solche Möglichkeiten der Preisdifferenzierung.

3. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind in Satz 2 die Worte "die vom statistischen Landesamt" durch die Worte "die jeweils vom statistischen Landesamt" zu ersetzen.

Begründung:

Für die Größenklassenbemessung muß die jeweils aktuelle Einwohnerzahl während der Vertragslaufzeit maßgeblich sein. Es ist unangemessen, eine Gemeinde angesichts der langfristigen Verträge am Status quo der Einwohnerzahl zum Vertragszeitpunkt festzuhalten, wenn sie aus einer Größenklasse herauswächst. Auf eine zu erwartende Neugliederung der Gebietskörperschaften in den neuen Bundesländern wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

4. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte
", der ausschließlich aus dem Haushalt der Kommune
finanziert wird,"
zu streichen.

Begründung:

Eigenbetriebe sollten - wie bisher - in die
Regelung einbezogen bleiben.

5. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Verlängerung von Konzessionsabgabeverträgen stehen,"

Begründung:

Das EVU muß als langfristig versorgungsberechtigtes und versorgungsverpflichtetes Unternehmen neben der KA-Zahlung Leistungen erbringen können, die zu einem rationellen, sparsamen und ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart beitragen.

6. Zu § 4

§ 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die einseitige Verlagerung des Mindestgewinnrisikos auf die Gemeinde ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Es sollte der Vertragsfreiheit überlassen bleiben, ob ein Energieversorgungsunternehmen auch insoweit ein Konzessionsentgelt zu erwirtschaften verspricht.

Konzessionsabgaben sind nach § 1 Abs. 2 der Verordnung und der dazugehörenden Begründung "Gegenleistung für Energieversorgungsunternehmen dafür, daß die Gemeinde ihre öffentlichen Wege zur Leitungsverlegung zur Verfügung stellt." Es ist kein Grund dafür ersichtlich, daß sich die Kommunen hinsichtlich der ihnen zustehenden Gegenleistung anders behandeln lassen müssen als andere Gläubiger der Versorgungsunternehmen.

Die Energieversorgungsunternehmen setzen in ihrer Kosten-Erlös-Rechnung die Konzessionsabgaben (KA) als Kostenbestandteil an. Die Einnahmen für die Zahlung der KA, bezogen auf den Absatz, sind damit gesichert. So akzeptiert z. B. Brandenburg bei der Prüfung der Allgemeinen Tarife für Elektrizität die KA als Kostenblock. Es ist nicht vertretbar, daß diese Einnahmen zur Deckung anderweitiger Kosten des Unternehmens verwandt werden. Hinzu kommt der Gesichtspunkt, daß durch den offenen Ausweis der KA auf den Tarifblättern die Gemeinden wie auch die Abnehmer über den Preisbestandteil KA Kenntnis erlangen und es vor diesem Hintergrund nur schwerlich erklärbar ist, warum eine KA nicht gezahlt wird.

7. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 3 Energiewirtschaftsgesetz und § 14 Bundestarifordnung Elektrizität finden entsprechende Anwendung."

Begründung:

Die vorgesehene Regelung in § 7 Abs. 1 ermöglicht nach der Begründung lediglich eine Überprüfung im Einzelfall. Eine systematische Erfassung von KA-Zahlungen, die auch eine Auswertung unter energiepolitischen Gesichtspunkten ermöglicht, ist also nicht möglich. Diese nicht notwendig kontinuierliche, aber zumindest nach bestimmten Zeiträumen erforderliche Überprüfung muß jedoch gewährleistet sein, um die Aufgaben als Aufsichtsbehörde adäquat wahrnehmen zu können.

8. Zu § 8

In § 8 Satz 1 sind die Worte
"oder auf sonstiger Rechtsgrundlage"
zu streichen.

Begründung:

Die Landkreise können gemäß Artikel 28 GG nicht
aus eigenem Recht Gebietsversorgungsrechte
vergeben. Diese Rechtskompetenz steht nur
Gemeinden zu.

9. Zu § 9

In § 9 Abs. 1 ist in Satz 1
die Zahl "1990"
durch die Zahl "1991"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Übergangsregelung sollte auch für Neu-
abschlüsse im Jahre 1991 gelten.

10.

E n t s c h l i e ß u n g :

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, erstmalig im Jahr 1996 die Entwicklung der Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinden zu überprüfen mit dem Ziel, die in § 2 festgelegten Höchstbeträge der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Die Überprüfung soll auch die Auswirkungen der Konzessionsabgabenzahlungen auf das allgemeine Energiepreisniveau berücksichtigen.

Begründung:

Die Umstellung auf die neue Bemessungsgrundlage führt zu einer Festschreibung der KA-Beträge. Veränderungen können sich lediglich durch Verbrauchszu- oder -abnahmen ergeben. Auf eine Dynamisierung der KA wird bewußt verzichtet. Gleichwohl erscheint es erforderlich, nach einem angemessenen Zeitraum die Konzessionsabgaben unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Preisentwicklung zu überprüfen. Die vorgeschlagene Überprüfung im Jahre 1996 findet drei Jahre nach der generellen Umstellung auf die neue Bemessungsgrundlage statt.

Zu diesem Zeitpunkt werden die meisten der aufgrund der Befristungsregelung des § 103 a GWB erforderlich gewordenen Neuabschlüsse von Konzessionsverträgen getätigt worden sein. Auch werden die meisten der von der Übergangsregelung gemäß § 9 KAV betroffenen Konzessionsabgabenregelungen angepaßt sein. Insofern bilden die Verhältnisse im Jahre 1996 voraussichtlich eine sinnvolle Basis für eine Anpassung der KA-Sätze.